

Für Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit in Westdeutschland — gegen die neuen Anschläge der Militaristen

Es ist kein Zufall, daß die westdeutschen Militaristen und Imperialisten gerade in jüngster Zeit im Sinne der Erhardsdien Parole „Maßhalten und Maulhalten“ zwei neue juristische Handhaben schufen, um' zur Sicherung ihrer bankrotten Politik der atomaren Rüstung und der Notstandsgesetzgebung den organisierten Widerstand der Bevölkerung stärker unterdrücken zu können: In einem Revisionsurteil des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 18. September 1961 — 3 StR 25/61¹ — gegen Kandidaten der Unabhängigen Wählergemeinschaft Langenselbold (Hessen) wurde der Begriff der Ersatzorganisation einer politischen Partei uferlos ausgedehnt; am 8. März 1962 leitete die Bonner Regierung dem Bundesrat den Entwurf eines Vereinsgesetzes² zu.

In allen Schichten der Bevölkerung wächst das Unbehagen über die gefährliche und starre Politik der atomaren Rüstung, des kalten Krieges und der weiteren Verwandlung Westdeutschlands in eine klerikal-militaristische Diktatur. Wie dieses Unbehagen bereits in politische Aktionen gegen die Bonner Politik umschlägt, das zeigen — um nur einige Beispiele zu nennen — die machtvollen Sternmärsche der Atomwaffengegner zu Ostern, die Erklärungen des DGB-Bundesjugendkongresses in Berlin gegen Atomrüstung und Notstandsgesetzgebung, die Beschlüsse der 6. Jugendkonferenz der IG Metall in Stuttgart gegen die militaristische Kriegspolitik und das Paktieren der rechten SPD- und Gewerkschaftsführer mit der Bonner Regierung sowie der Streik der Bergarbeiter im Saargebiet.

Die Bonner Machthaber reagieren in der den Militaristen und Imperialisten eigenen Weise: Sie greifen zu Terrormaßnahmen und forcieren die parlamentarische Behandlung der geplanten Notstandsgesetze. Immer mehr überschlägt sich die strafrechtliche Gesinnungsverfolgung, die sich nicht nur gegen Kommunisten, sondern gegen jeden ernstlichen Gegner der Politik der atomaren Kriegsvorbereitung und der Notstandsgesetzgebung richtet. Um den strafrechtlichen Gesinnungsterror künftig gegen alle nonkonformistischen Zusammenschlüsse westdeutscher Bürger weiter zu verschärfen, wurde der Begriff der Ersatzorganisation einer politischen Partei in der Begründung des oben bezeichneten Revisionsurteils wie folgt definiert:

„Eine Ersatzorganisation ist ein Personenzusammenschluß, der an Stelle der aufgelösten Partei deren verfassungsfeindliche Nah-, Teil- oder Endziele ganz oder teilweise, kürzere oder längere Zeit, örtlich oder überörtlich, offen oder verhüllt weiterverfolgt oder weiterverfolgen will.“

Mit dieser uferlosen und kautschukartigen Auslegung schufen die Richter des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs den westdeutschen Militaristen die

juristische Handhabe, um mit den Formen des Strafrechts künftig rücksichtslos jeden organisierten Widerstand gegen atomare Aufrüstung und Notstandsgesetzgebung, für militärische Neutralität und den Abschluß eines Friedensvertrages, für Geistes- und Gewissensfreiheit zu unterdrücken.

Schon die unmittelbaren Umstände, die zu diesem Revisionsurteil führten, zeigen, wie es um die „Freiheit“ für die friedliebenden und demokratischen Kräfte in Westdeutschland bestellt ist und wie heuchlerisch und verlogen solche Parolen der Bonner Machthaber sind, wie z. B. die zum 17. Juni 1962: „Menschenrechte für alle Deutschen.“ Im Oktober 1956 fanden in Hessen Kommunalwahlen statt. In dem kleinen Ort Langenselbold hatte sich eine „Unabhängige Wählergemeinschaft“ konstituiert, der auch Kandidaten angehören, die bis zum Verbot der KPD deren Mitglieder gewesen waren. Von den Kandidaten der Unabhängigen Wählergemeinschaft wurden drei in die Gemeindevertretung gewählt, wo sie für vier Jahre die Interessen der Werktätigen vertraten. Bei der nächsten Kommunalwahl im Oktober 1960 reichte die Unabhängige Wählergemeinschaft wiederum einen Wahlvorschlag ein, der sich von dem des Jahres 1956 nur unwesentlich unterschied. Durch einen Erlaß vom 7. Oktober 1960 löste der hessische Innenminister die Wählergemeinschaft auf und behauptete, diese sei eine „Ersatzorganisation der KPD“. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt erhob wenige Zeit später gegen mehrere Mitglieder der Wählergemeinschaft Anklage wegen angeblicher Bildung einer Ersatzorganisation für die KPD. Da diese Anklageschrift durch besonders krasse Willkür gekennzeichnet war, sprach die politische Sonderstrafkammer alle Angeklagten „mangels Beweises“ frei. In dem Urteil des Landgerichts Frankfurt vom Februar 1961 war der Begriff Ersatzorganisation dahingehend definiert worden, daß eine solche dann vorhanden sei, wenn die Wählergemeinschaft

„eine aktive, kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung an den Tag legte, mit anderen Worten: wenn sie dieselben Ziele verfolgt wie die verbotene KPD“.

Obwohl diese Definition einen grundlegenden Widerspruch enthält — der Kampf der KPD ist nicht gegen die demokratischen Prinzipien und Rechte des Grundgesetzes gerichtet, sondern dient deren Verwirklichung —, stellten sich die Richter der politischen Sonderstrafkammer des Landgerichts gegen die uferlose Auslegung des Begriffs „Ersatzorganisation der KPD“ durch die Bonner Exekutive sowie durch Verwaltungs- und Strafgerichte. Das Frankfurter Urteil wurde von all den Kreisen, die über die strafrechtliche Gesinnungsverfolgung und den Abbau der Demokratie besorgt sind, mit Genugtuung aufgenommen. So schrieb z. B. Gerhard Ziegler in der „Frankfurter Rundschau“ vom 13. Februar 1961 unter der Überschrift: „Ein Musterprozeß ging verloren“ u. a.:

„Gleichzeitig sollte das abgewogene und lebensnahe Urteil die Staatsanwaltschaften, die ähnliche Ver-

¹ Abgedruckt in: Neue Juristische Wochenschrift 1*61, Heft IS; S. 2217 ff.

² Bundesratsdrucksache 79/62. — Mit dem Entwurf des Vereinsgesetzes wird sich der zweite Teil dieses Beitrags, befassen, den wir in einem der nächsten Hefte veröffentlichen werden.